

**Satzung der Hochschule Darmstadt
– University of Applied Sciences –
zur Vergabe der Projektmittel nach dem Gesetz zur
Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen
und der Lehre an hessischen Hochschulen
vom 11.05.2021**

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) vom 01.10.2020 (GVBl. S. 714) hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 166. Sitzung am 11. Mai 2021 die Satzung zur Vergabe der Projektmittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen beschlossen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweckbindung	1
§ 3 Grundsätze	1
§ 4 Verwendung durch das Präsidium	2
§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Projektmittel	2
§ 6 Zentrale QSL-Studienkommission	3
§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche	4
§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel	4
§ 9 Dezentrale QSL-Studienkommissionen der Fachbereiche	5
§ 10 QSL-Bericht	6
§ 11 Inkrafttreten und Evaluierung	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (QSL-Gesetz) vom 01.10.2020 (GVBl. S. 714) die Grundsätze über die Verwendung der zugewiesenen Projektmittel sowie die Zusammensetzung der Studienkommissionen – im folgenden QSL-Studienkommissionen genannt.

§ 2 Zweckbindung

Die Projektmittel sind als Teil der QSL-Mittel, die der Hochschule Darmstadt zugewiesen werden, zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden. § 1 Abs. 3 Satz 5 des QSL-Gesetzes findet hier Anwendung: Projektmittel sind insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden; die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.

§ 3 Grundsätze

- (1) Jeweils mindestens 10% der Mittel, die der Hochschule auf der Grundlage des QSL-Gesetzes zur Verfügung stehen, werden durch Beschluss des Präsidiums auf zentraler und dezentraler Ebene als Projektmittel verwendet.
- (2) Jeder Fachbereich und das Präsidium richten für die Projektmittel nach den Grundsätzen dieser Satzung jeweils eine QSL-Studienkommission ein, die Vorschläge für die Mittelverwendung erarbeiten.
- (3) Das Präsidium kann durch Beschluss für die zentralen und dezentralen QSL-Mittel einen über § 3 (1) hinausgehenden Anteil an Projektmitteln festlegen.
- (4) Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und sind ergänzend zu beachten.

§ 4 Verwendung durch das Präsidium

- (1) Das Präsidium verwendet die Projektmittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre innerhalb der Rahmenvorgaben von § 2; hier insbesondere für Maßnahmen, die der strategischen Ausrichtung der h_da - dokumentiert in der Entwicklungsplanung - folgen und die Erreichung der Zielstellungen unterstützen.
- (2) Befristete Maßnahmen – insbesondere Personalmaßnahmen - , die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, können auf Vorschlag der zentralen QSL-Studienkommission bewilligt werden, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Vergabeverfahren für zentrale Projektmittel

- (1) Der Vorschlag der zentralen QSL-Studienkommission erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die die konkrete Maßnahme und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Die Anträge sind an die zentrale QSL-Studienkommission zu Händen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden zu richten.
- (2) Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Aussagen zur Vergütungsgruppe und zur Dauer der Maßnahme enthalten. Die zentrale QSL-Studienkommission ist an die Laufzeit begonnener Personalmaßnahmen gebunden, auch wenn sich die Zusammensetzung der QSL-Studienkommission ändert oder die QSL-Studienkommission neu gebildet wird.
- (3) Antragsbefugt sind die zentralen Einrichtungen und die organisatorischen Einheiten der Zentralverwaltung, jeweils vertreten durch ihre Leitungen, zudem der AStA sowie die Mitglieder des Präsidiums.
- (4) Die Antragsfristen werden von der zentralen QSL-Studienkommission bestimmt.
- (5) Die zentrale QSL-Studienkommission beschließt eine Rangfolge der Anträge, nach der die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diese Rangfolge dem Präsidium als Verwendungsvorschlag.
- (6) Das Präsidium beschließt über die von der zentralen QSL-Studienkommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die beantragten Mittel.

Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen QSL-Studienkommission zur Vergabe der Mittel widersprechen, wenn der Verwendungszweck gem. § 4 (1) nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der QSL-Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der QSL-Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 6 Zentrale QSL-Studienkommission

- (1) Die zentrale QSL-Studienkommission besteht aus zehn Mitgliedern.
- (2) Fünf der Mitglieder werden jährlich von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt. Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Präsidium benannt. Das Präsidium achtet auf eine angemessene Repräsentanz der Fachdisziplinen. Drei der Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren. Neben der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten ist dies mindestens eine Studiendekanin / ein Studiendekan. Ferner benennt das Präsidium ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Vergabekommission hat die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Studium, Lehre und studentische Angelegenheiten, die sich / der sich durch ein anderes professorales Präsidiumsmitglied vertreten lassen kann.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der zentralen QSL-Studienkommission beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Das Präsidium bestimmt eine Koordinatorin / einen Koordinator QSL-Projektmittel. Die Koordination unterstützt die zentrale QSL-Studienkommission organisatorisch. Sie nimmt an den Sitzungen der zentralen QSL-Studienkommission teil.
- (6) Die zentrale QSL-Studienkommission tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (7) Die Beschlussfassung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte an der Hochschule Darmstadt. Die QSL-Studienkommission kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

§ 7 Verwendung durch die Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich verwendet die Projektmittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehre insbesondere für folgende Maßnahmen:
 - Verstärkung des Lehrangebots und Ausweitung von Mentoren- und Tutorienangeboten
 - Verbesserung der Sachausstattung für Lehre, Tutorien, Kleingruppenarbeit und Einzelarbeit
 - Ergänzende Ressourcen für die Studienberatung
 - Modernisierung der Praktika- und Laborausstattung
 - Verbesserung der Medienausstattung der Bibliothek
 - Verbesserung der multimedialen Ausstattung für Studierende
 - Modellprojekte zur Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen
 - Spezielle Beratung für ausländische Studierende
 - Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Lernbedingungen nach Genehmigung durch das Präsidium
- (2) Befristete Maßnahmen in den Fachbereichen – insbesondere Personalmaßnahmen –, die finanzielle Bindungen über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren nach sich ziehen, können auf Vorschlag der dezentralen QSL-Studienkommission bewilligt werden, soweit ein sachlicher Grund vorliegt. Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

§ 8 Vergabeverfahren für Fachbereichsmittel

- (1) Über die Vergabe der zugewiesenen Projektmittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der dezentralen QSL-Studienkommission des Fachbereichs und nach Stellungnahme des Dekanats.
- (2) Der Vorschlag der QSL-Studienkommission des Fachbereichs erfolgt auf Grundlage von Anträgen, die konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und / oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Für Personalmaßnahmen gilt § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Antragsbefugt sind jede Professorin, jeder Professor, die Lehrenden für besondere Aufgaben und die jeweilige Fachschaft. Der Fachbereichsrat kann weitere Antragstellerinnen / Antragsteller benennen.

- (4) Die Anträge sind bei der Studiendekanin / dem Studiendekan einzureichen. Die QSL-Studienkommission des Fachbereiches bestimmt die Fristen für die Anträge.
- (5) Das Präsidium kann dem Vorschlag der jeweiligen QSL-Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des § 1 Abs. 3 Satz 5 QSL-Gesetz nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der entsprechenden QSL-Studienkommission gegenüber schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und der jeweiligen QSL-Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

§ 9 Dezentrale QSL-Studienkommissionen der Fachbereiche

- (1) Die dezentrale QSL-Studienkommission in einem Fachbereich besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Auf Vorschlag der Studierendenvertreterinnen / Studierendenvertreter im Fachbereichsrat benennen die studentischen Mitglieder des Senats vier studentische Mitglieder für die QSL-Studienkommission des jeweiligen Fachbereichs. Die Gruppenvertreter der Professorinnen / Professoren benennen für ihre Gruppe neben der Studiendekanin / dem Studiendekan eine weitere Professorin / einen weiteren Professor. Die Gruppenvertretungen der administrativ-technischen/wissenschaftlichen Mitglieder benennen insgesamt zwei Mitglieder gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 3 und/oder 4 des Hessischen Hochschulgesetzes. Die Benennung erfolgt jährlich i.d.R. in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter benannt werden.
- (3) Den Vorsitz in der dezentralen QSL-Studienkommission hat die Studiendekanin / der Studiendekan inne.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen ernannten Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Die dezentrale QSL-Studienkommission tagt mindestens einmal pro Jahr.
- (6) Die Beschlussfassung folgt den Regelungen der Geschäftsordnung der Gremien für den Senat und die Fachbereichsräte an der Hochschule Darmstadt. Die QSL-Studienkommission kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

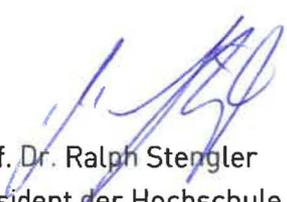
§ 10 QSL-Bericht

- (1) Das Präsidium berichtet dem Senat jährlich über den zentralen und dezentralen Einsatz der QSL-Projektmittel sowie die dadurch erzielten Wirkungen.
- (2) Für den Bericht über den dezentralen Einsatz der QSL-Projektmittel legen die Fachbereiche Unterlagen vor, die Auskunft zu wesentlichen Projekten und Maßnahmen mit einer Beschreibung der Zielsetzung sowie des gewünschten bzw. erzielten Effekts geben.
- (3) Die Koordinatorin oder der Koordinator im Sinne des § 6 Abs. 5 ist für die Rechenschaftslegung über die zentralen Projektmittel zuständig.

§ 11 Inkrafttreten und Evaluierung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, durch den Senat evaluiert werden, wenn entsprechende Erfahrungen in ihrer Anwendung vorliegen.

Darmstadt, 24.08.2021



Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt